1179/J vom 03.07.2018 (XXVI.GP)

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen, an den Bundeskanzler,

betreffend die Ausschreibung der Leitung der Sektion IV (Koordination) des Bundeskanzleramtes gemäß § 2 Abs.1 Z. 1 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBI.Nr. 85/1989 idgF

In der Ausschreibung wird u.a. angegeben:

Wertigkeit/Einstufung:

A1/9 bzw v1/7

Dienststelle:

Bundeskanzleramt

Dienstort:

Wien

Vertragsart:

Unbefristet

Befristung:

Beschäftigungsausmaß:

Vollzeit

Referenzcode:

BKA-18-0096

Da § 141 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und § 68 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für diese Kategorien nur auf 5 Jahre befristete Dienstverträge vorsehen, scheint ein Widerspruch zur Ausschreibung zu bestehen.

Daher richten die unterzeichnenden Abgeordneten an den Bundeskanzler folgende

Anfrage:

- 1) Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die Ausschreibung der genannten Position als "Unbefristet"?
- 2) Handelt es sich bei der gegenständlichen Ausschreibung als "Unbefristet" um einen Irrtum?
- 3) Falls ja, welche Kontrollinstanz hat bei dieser Ausschreibung versagt?
- 4) Falls nein (zu Frage 2) und falls es keine gesetzliche Grundlage für eine unbefristete Ausschreibung dieser Position gibt, wie begründen Sie diese Gesetzwidrigkeit?

5) Falls die Ausschreibung korrigiert werden muss, wie sind dann die Fristen für die Ausschreibung anzusetzen?

Hew Lot